

## Informationen zum OGH-Urteil 2 Ob 136/18s (vom 25.09.2018)

Auf das OGH-Urteil 2 Ob 136/18s referenzieren derzeit sowohl die Bildungsdirektionen als auch die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und argumentieren auf dieser Basis eine quasi „automatische“ Kindeswohlgefährdung. Dies ist jedoch aus mehrerlei Gründen unzulässig und auch völlig unpassend.

Grundsätzlich wird bei diesem Urteil die bestehende Gesetzeslage vollständig ignoriert, nach welcher der Schulabschluss jederzeit (ab 16 Jahren) gemacht bzw. nachgeholt werden kann: Das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz<sup>1</sup> regelt den Erwerb, der mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe bzw. der erfolgreichen Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht verbundenen Berechtigungen durch Jugendliche und Erwachsene, welche den Pflichtschulabschluss nicht im Rahmen des Schulbesuches oder sonst durch Externistenprüfungen erlangt haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Zu den (diskriminierenden) Unterschieden zwischen der Externistenprüfung im häuslicher Unterricht vs. Externistenprüfung nach dem Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz siehe im Anhang zu diesem Dokument!

Die Söhne/Töchter können daher jederzeit, wenn sie es wollen, ohne die Ablegung der im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht gebrachten unmenschlichen und Kindeswohlgefährdenden Externistenprüfung, jeden Bildungsweg gehen bzw. jeden Beruf ergreifen. Somit ist ihr Fortkommen in keinsten Weise beeinträchtigt und ihr Recht auf Bildung in keinsten Weise eingeschränkt. Mit dem Pflichtschulabschluss steht ihnen jeder weitere Bildungsweg offen. Damit kann weder jetzt noch in Zukunft eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wie dies lebensfremd und gesetzeswidrig in dem Urteil angenommen wurde.

Die Tatsache, dass der vom Urteil betroffene junge Mensch mittlerweile überdurchschnittlich erfolgreich im Berufsleben steht, obwohl er nie eine Schule besucht und auch keine Externistenprüfungen abgelegt hat, zeigt offenkundig, dass es sich bei dem Urteil um ein absolutes Fehlurteil handelt (welches – wie bereits erwähnt – sogar bestehende Gesetze negiert). Mehr Details und Hintergrundinformation zu diesem Urteil finden sich auch in folgenden Beiträgen auf freilerner.at:

- <https://www.freilerner.at/2022/04/14/beruf-ohne-matura-ogh-urteil-schulpflicht-verletzung/>
- <https://www.freilerner.at/2022/02/23/mitananda-lernen-im-gespraech-mit-sigrid-haubengerger-lamprecht/>

Das Urteil behandelt einen (einzigen) konkreten Einzelfall und kann keinesfalls automatisch inhaltlich und gleichlautend auf jeden anderen Einzelfall umgelegt werden, weil die Situationen, wie sie im Urteil beschrieben ist (was nicht bedeutet, dass es auch tatsächlich so war!), nicht vergleichbar sind.

So hat dieser junge Mensch laut dem Urteil (inwieweit das mit der Realität etwas zu tun hat ist eine andere Geschichte!),

- a. nie eine Schule besucht
- b. wies in den von der Schule vermittelten Kulturtechniken (Schreiben, Rechnen und Allgemeinbildung) große Lücken auf
- c. das Verfahren dauerte mehrere Jahre
- d. die Eltern sind nicht dem Lehrplan gefolgt
- e. uvm.

Mögliche Argumentationshilfen, falls die KJH mit diesem Urteil ihr Einschreiten begründen (sofern anwendbar):

- Kinder haben die Schule und eine bestimmte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen. Sie haben also den Unterschied zwischen den beiden Bildungswegen erfahren. Die Kinder machen daher auch Gebrauch von ihrem in **Artikel 2 1. Zusatzprotokoll EMKR gewährleisteten Recht auf Bildung**. Da sie beide Bildungswege kennen, den Schulbesuch auf der einen Seite und den häuslichen Unterricht auf der anderen Seite, können sie sehr wohl feststellen, was für sie der bessere Bildungsweg ist. Tatsächlich würde der Schulbesuch ihr Recht auf Bildung völlig einschränken, da sie in ihrem Lerndrang und ihren Fähigkeiten in der Schule massiv gebremst werden (bzw. wurden, so wie sie es zu Zeiten des Schulbesuchs erlebt haben) – wenn sie eine Schulstufe wiederholen müssen, erst recht.

---

1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007930>

## Informationen zum OGH-Urteil 2 Ob 136/18s (vom 25.09.2018)

- **§ 138 ABGB:** Die Kinder machen auch Gebrauch von ihrem in **§ 138 Z 4 ABGB gewährleisteten Recht auf die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes**, die in der Schule nur beschränkt, im häuslichen Unterricht aber voll gegeben ist, da sie die individuelle Unterstützung zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten erhalten und verweisen auf § 138 Z 11 ABGB, wonach zum Kindeswohl auch die Wahrung der Rechte des Kindes gehört. Eine Zwangswiederholung der Schulstufe würde ihr Recht entsprechend Z 4 mit Füßen treten. Weitere Ausführungen betreffend § 138 ABGB finden sich im Dokument **05\_Argumente\_auf\_Basis\_Par\_138\_ABGB.pdf**.
- **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern:** Die Kinder verweisen auch auf das 4. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011), wonach nach Artikel 1 jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die für sein Wohlergehen notwendig sind sowie auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.  
Artikel 4 BGBl. I Nr. 4/2011 sichert dem Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.  
Artikel 5 BGBl. I Nr. 4/2011 sichert jedem Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Eine Zwangsbeschulung unter Anwendung von Druck oder Gewalt würde massiv gegen dieses verfassungsrechtlich gewährleistete Recht verstoßen.

Hier sei auf die Kindeswohl gefährdenden Zustände in den Regelschulen hingewiesen:

- Es gehen 20% funktionale Analphabeten hervor
  - Schätzungen zufolge haben 600.000 bis 1,2 Mio. Österreicher Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben, das entspricht 10% bis 20% der Bevölkerung
  - Diese Menschen beherrschen die Grundkulturtechniken des Lesen und Schreibens weniger als gesellschaftlich erforderlich (z.B. beim Ausfüllen von Formularen)
  - Sie verstehen demnach den Sinn eines längeren Texts nicht oder jedenfalls nicht schnell genug, um davon einen praktischen Nutzen zu ziehen.
- Es gehen bis zu 60% Pflichtschulabgänger hervor, die für eine Lehrstelle ungeeignet sind
- Gewalt in der Schule (physische und psychische Gewalt) wie Schlagen, Mobben, Erpressen, usw.
- Das Recht auf Bildung missachtet wird, weil die Kinder unterfordert sind
- Kindeswohlgefährdende Frühsexualisierung
- Manipulation und Indoktrinierung z.B. im Gesundheitsbereich, Geschlechteridentität,...
- Beschulungsmängel, die durch Aufwand der Eltern durch Nachhilfe oder „häuslichen Unterricht“ nachgeholt werden müssen
- Werte-, Kultur- und Sprachverlust der Kinder und Jugendlichen in der Schule
- Traumatisierungen und psychische Belastungen wie Demütigungen, Bloßstellen, Ungerechtigkeiten, Kollektivstrafen, unsinnige Regeln, Druck, verbale Übergriffe, Diskriminierung, Traumatisierung und Entwicklungsstörungen in der Motorik wegen Corona-Maßnahmen, usw.
- **Zeugnisse aus der Schulzeit** belegen, dass die Kinder keine Lücken in den oben genannten Kulturtechniken haben können.
- Kinder erhalten im häuslichen Unterricht sehr wohl **Bildung**. Auch gibt es hierzu Dokumentation und Nachweise (z.B. Reifegrad-Reflektion, Projekte, usw.).
- **Die Externistenprüfung ist** (insbesondere in der Ausgestaltung durch die jüngsten Gesetzesänderungen) **kindeswohlgefährdend** und nicht der häusliche Unterricht, siehe Dokument **04\_Argumente\_betreffend\_Externistenpruefung.pdf**.  
Der häusliche Unterricht ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (**Grundrecht**). Selbst

## Informationen zum OGH-Urteil 2 Ob 136/18s (vom 25.09.2018)

wenn man eine Anwendbarkeit des Schulpflichtgesetzes bei Inanspruchnahme dieses Grundrechts zugesteht, so ist jedenfalls festzuhalten, dass im Schulpflichtgesetz eine Externistenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben ist, vorgeschrieben ist lediglich „eine Prüfung“.

- Das **Recht auf Bildung** ist das **Recht der Kinder**, welches durch eine Zwangsbeschulung keine Berücksichtigung findet. Dieses Recht auf Bildung der Kinder bedingt auch, dass sich die Kinder für den häuslichen Unterricht entscheiden können, wenn dies ihrem Wohl und ihren Bildungsbedürfnissen besser entspricht. Eine Zwangsbeschulung ist jedenfalls der natürlichen intrinsischen Motivation beim Lernen abträglich. Die Annahme, Bildung könnte nur in Schulgebäuden stattfinden, widerspricht den Erfahrungstatsachen und auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet. Also ist diese Annahme irrational und damit unsachlich – ebenso wie der Versuch, das Recht auf Bildung in eine Anwesenheitspflicht in Schulgebäuden umzudeuten.
- **Obsorgeentzug kann immer nur das letzte Mittel (ultima ratio) sein.** Die KJH hat jedenfalls die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Es steht immer das Kindeswohl im Mittelpunkt. Der behaupteten Kindeswohlgefährdung wegen Nichtbeschulung stehen andere Kindeswohlgefährdungen bei Zwangsbeschulung gegenüber, siehe Punkt zu § 138 ABGB.